

„Selbst-, Mit- und Fremdbestimmung“

Wer bestimmt, ob eine übergewichtige erwachsene Person mit Behinderung in ihrer Nahrungsaufnahme eingeschränkt wird? „Übergewicht ist ungesund!“ „Der Doktor hat gesagt!“ Und schon wird der behinderte Mensch auf Diät gesetzt. Nicht selten von einer etwas übergewichtigen Begleitperson.

Wer bestimmt, ob eine Person mit voller Rente morgens aus dem Bett steigt und in die geschützte Werkstatt zur Arbeit gehen muss? „Eine Tagesstruktur gibt Halt!“ „Wo kämen wir da hin, wenn jeder Rentner bis gegen Mittag im Bett liegen bleiben würde?“ „Aufstehen! Zur Arbeit! Wir müssen schliesslich auch arbeiten!“

Wer bestimmt, ob sich zwei Menschen mit Behinderung ins Zimmer zurückziehen und es sich gar unter der Bettdecke gemütlich machen dürfen? „Ist die gesetzliche Vertretung einverstanden?“ „Wurde die Mutter im Altenheim schon um die Einwilligung gefragt?“ „Gehen wir spazieren. Das ist auch schön und macht auch müde!“

Wer bestimmt, ob und wie das Wohnzimmer in der Wohngruppe neu eingerichtet wird? Sind es die Bewohnenden, die hier gemäss Prospekt ein Zuhause gefunden haben? Sind es die professionellen Begleiter und Begleiterinnen, die sich ihren Arbeitsplatz nett einrichten wollen oder stattet die Geschäftsführung die Räume ihres Dienstleistungsbetriebes standardisiert und kundenfreundlich neu aus?

Wer bestimmt, wann geduscht wird? Das Betreuungsteam? Dienstag und Donnerstag gemäss Duschplan, bei Notwendigkeit oder nach Lust und Laune? Vielleicht doch auch am Mittwoch, weil man geschwitzt hat? „Aber heute ist nicht Dushtag!“ – „Ab unter die Dusche, Du riechst übel!“

Die agogische Begleitung in Institutionen der Behindertenhilfe, vom Aufstehen bis zum Einschlafen – und auch während der Nacht –, ist eine Abfolge von Sequenzen, in denen die Frage des Bestimmungsrechts eine echte Herausforderung darstellt. Dies allerdings nur, wenn bei den professionell agogisch Tätigen eine gewisse Sensibilität für diese Fragen erhalten geblieben ist und sie nicht nur ihren Job erledigen und mit Institutionsroutine ihre Dienste abarbeiten.

Bevor wir uns den konkreten agogischen Situationen zuwenden, orientieren wir uns an den in unserer Gesellschaft geltenden Bestimmungsrechten.

In einer liberal verfassten Demokratie wird grosser Wert auf die Schnittstellen zwischen persönlichen Entscheidungsrechten und den staatlichen Interventionsrechten gelegt. Schon hier entfaltet sich das Spiel zwischen Selbst-, Mit- und Fremdbestimmung in seiner ganzen Faszination. Jede stimmberechtigte Person kann in einer funktionierenden Demokratie selbst entscheiden, ob und wie sie zu einer Gesetzesvorlage ihre Stimme abgeben will. Macht sie es, nimmt sie das Recht zur demokratischen Mitbestimmung wahr. Macht sie es nicht, nimmt sie selbstbestimmt ihr Recht auf

Stimmhaltung wahr. Oft bilden diejenigen, die sich dafür entscheiden, andere entscheiden zu lassen, sogar die Mehrheit der Stimmberechtigten. Der nach dem Mehrheitsprinzip an der Urne gefällte Entscheid wird, unabhängig vom eigenen Abstimmungsverhalten, für die einzelne Bürgerin und den einzelnen Bürger, beispielsweise als Gesetz, zur Fremdbestimmung. Bei sehr vielen Themen und in vielen Situationen stellt sich bewusst oder verdeckt die Frage nach dem Recht auf Selbst- oder Mitbestimmung, respektive danach, wann und wo ich mir auch Fremdbestimmung gefallen lassen will oder muss.

Schon im angesprochenen politischen Bereich lässt sich beobachten, dass Selbst- und Mitbestimmung nicht nur hoch geschätzte Werte darstellen. Wie entlastend kann es doch sein, nicht abstimmen zu gehen und sich damit fremd bestimmen zu lassen, um in der Folge nach Herzenslust über die unsinnigen Gesetze lästern zu können. Mehr Selbst- und Mitbestimmung auszuüben ist stets mit der Erwartung verbunden, auch mehr Verantwortung zu übernehmen. Bei positivem Ausgang des Prozesses stolz, bei negativem Ergebnis mitschuldig sein, darin liegt die Essenz.

Jeder Mensch sucht sich einerseits einen engeren oder weiteren Handlungshorizont und damit auch eine geringere oder höhere Verantwortlichkeit. Andererseits bestehen auch verschiedene Möglichkeiten zur Interpretation von Rollen. Man sucht entweder eine bestimmende Rolle mit grosser Entscheidungskompetenz und entsprechend hoher Verantwortlichkeit, oder eine, die durch Zurückhaltung und Duldung gekennzeichnet ist. Ganz offensichtlich sind verschiedene Rollen sehr gut lebbar. Einige Menschen streben nach einem weiten Entscheidungshorizont und sind bereit, für weitreichende Entscheide Verantwortung zu übernehmen. Andere beschränken sich auf das Persönliche, Private und lassen sich sogar darin noch gerne fremd bestimmen. Manche schätzen dieses Umsorgt- und Fremdbestimmt – Sein, andere leiden aber in vergleichbaren Verhältnissen. Die Positionierung in diesem Spannungsfeld zwischen Fremd-, Mit- und Selbstbestimmung ist Teil des Bestrebens jeder Person nach einem inneren und äusseren Gleichgewicht. Lebenslang, von der Geburt bis zum Tod, verschieben sich dabei die Gewichte in einem dynamischen Spiel. Entscheidend ist dabei, ob es einer Person in einem gewählten oder zugemuteten Umfeld gelingt, das für sie stimmige Verhältnis zwischen Fremd-, Mit- und Selbstbestimmung zu finden. Grundsätzlich unerheblich ist, ob es sich dabei um eine als behindert, oder um eine nicht behindert bezeichnete Person handelt. Gewisse Ausseneinflüsse können die Suche nach einer gut lebbar Abstufung der Bestimmungsrechte allerdings problematisch werden lassen. Die Interpretation der verfügbaren Massnahmen der Beistandschaft, die Gestaltung des zugemuteten institutionellen Umfeldes oder die durch Behinderung gegebene Abhängigkeit, können es Menschen mit Behinderung erheblich erschweren, ein stimmiges Verhältnis zwischen den verschiedenen Bestimmungsrechten zu erlangen. Viele der hartnäckig wiederkehrenden Konflikte im agogischen Begleitalltag sind auf einen unsensiblen Umgang mit der Frage der Bestimmungsrechte zurückzuführen.

In der Soziologie wurden über lange Zeit viele Fragen lediglich im Spannungsfeld zwischen Arbeits- und Freizeit und damit zwischen Fremd- und Selbstbestimmung behandelt. Erst mit der zunehmenden Beachtung des traditionell frauichen Alltags wurde klar, dass es zwischen Arbeits- und Freizeit noch eine andere Zeit gibt, die so genannte Sozialzeit. Besonders für berufstätige Hausfrauen ist der Arbeitsschluss an der Arbeitsstelle nur selten mit dem Beginn der Freizeit gleichzusetzen. Dieser Sozialzeit können die Arbeiten im Haushalt, die Kinderbetreuung, aber auch die Zeit in Vereinen zugerechnet werden. In diesen zeitlichen Räumen kommt der Mitbestimmung eine erhebliche Bedeutung zu. Vieles muss ausgehandelt, besprochen, kooperativ erledigt werden.

Der bipolare Ansatz von Arbeitszeit und Freizeit, respektive von Fremd- und Selbstbestimmung, wird den konkreten Lebensumständen nicht gerecht.

Als Instrument, das Helfen soll im agogischen Begleitalltag möglichst gute Entscheide zu treffen, stelle ich ein Modell vor, das sich in der Leitungs- und Beratungspraxis in vielen Fällen als hilfreich erwiesen hat. Klar, dass es nicht in mechanistischer Weise angewendet werden soll. Auch inhaltlich enthält es kaum Setzungen. Der Nutzen besteht darin, konkret auftauchende Fragen nach bestimmten Kriterien besser verorten und dann beantworten zu können. Betrifft der zu fällende Entscheid die Freizeit? Betrifft es räumlich den Körper, das Wohnzimmer oder das öffentliche Territorium? Das Modell kann also nur mithelfen, die in vielen Situationen sehr anspruchsvollen Entscheidungen möglichst verantwortungsbewusst fällen zu können.

Gedankliches Arbeitsinstrument zur Selbst-, Mit- und Fremdbestimmung

Bestimmungsrechte /	Selbst- Bestimmungs- recht dominant	Mit- Bestimmungs- recht dominant	Fremd- Bestimmungs- recht dominant
Themen			
Zeit	Freizeit	Sozialzeit	Arbeitszeit
Räume	Körper / Zimmer / Schränke / Routenwahl in öffentlichen Räumen /	Stube / Küche /	Regeln in und Gestaltung von öffentlichen Räumen / Arbeitsplatz / Verkehr /
Aufmachung	Friseur / Bart /	Normen in der Gemeinschaft /	Kein Erregen öffentlichen Ärgernisses /
Körperpflege			
Sexualität			
Essen			
Genuss- / Suchtmittel			
Körpergewicht			
Medikamente			
Etc.			

Im agogischen Alltag in Wohnheimen und Werkstätten sind die Professionellen in ihren Handlungen in bestimmte rechtliche und konzeptionelle Kontexte eingebunden. Sie vollziehen Tätigkeiten im Rahmen der geltenden Gesetze, aber auch unter den Bedingungen des Kindes- und Erwachsenenschutzrechtes, den Einflüssen von Angehörigen und den institutionellen Setzungen. Bei allen, die gesetzlich geschützten Bestimmungsrechte einschränkenden, im institutionellen Kontext wirksamen Faktoren besteht stets die Gefahr, dass sie in überbordender bis missbräuchlicher Weise interpretiert werden. Dies schlicht deshalb, weil die betroffenen Personen aufgrund ihrer Behinderung oft nicht in der Lage sind, auf ihre Rechte zu verweisen und deren Respektierung Nachdruck zu verschaffen. Aber nur deshalb, weil die behinderten Personen ihre Rechte nicht kennen und sich daher nicht angemessen wehren können, setzt dies die Begleitenden noch nicht ins Recht. Sie sind in der delikaten Lage, dass sie in Entscheidungssituationen nebst den eigenen Interessen, den Forderungen von Angehörigen, den Vorgaben der Institution, auch noch die Rechte und Interessen der Menschen mit Behinderung anwaltschaftlich vertreten müssen. Unter dieser Betrachtungsweise erscheint die professionelle agogische Arbeit als eine wunderschöne, komplexe und sehr anspruchsvolle Aufgabe.

In einer verantwortungsbewussten agogischen Begleitung verdienen einige Aspekte besonderer Beachtung.

Die institutionelle Situation

Manchen Menschen mit Behinderung ist mit dem Zusprechen einer Rente nicht ausreichend geholfen. Zum einen entspricht die Rente in der Regel nicht der Höhe eines lebensnotwendigen Grundeinkommens. Zum andern sind manche dieser Personen keine „Selbsteinrichter“ und sind damit auf institutionelle Angebote angewiesen. Nur was bedeutet dies?

Die geschützten Werkstätten sind Angebote, die auch Personen mit voller Rente die Möglichkeit eröffnen, einer sinnstiftenden Arbeit nachzugehen, Handlungskompetenzen zu erwerben und zu erweitern, einer Produktionsgemeinschaft anzugehören sowie sich auch einen Zusatzverdienst zur Rente zu erarbeiten. Will eine erwachsene, behinderte Person dieses Angebot annehmen, ist dies bezüglich der Bestimmungsrechte unbedenklich. Sie kann eine entsprechende Vereinbarung eingehen und verpflichtet sich damit zur Kooperation im vereinbarten Rahmen. Heikler wird es allerdings, wenn eine Person mit voller Rente nicht mehr in der Werkstätte arbeiten will. Klärt man sie über ihre Bestimmungsrechte auf? Darf eine behinderte Person zur Arbeit fremdbestimmt werden? Welche rechtliche Grundlage rechtfertigt diese Form von Zwangsarbeit? Es ist mir durchaus klar, dass die bereits erwähnten Faktoren wie Tagesstruktur, sinnstiftende Arbeit und sozialer Einbezug einen positiven Einfluss auf die Lebensgestaltung der behinderten Menschen haben können. Aber wie sieht die Praxis bei verbeiständeten, nicht geistig behinderten Rentnerinnen und Rentnern aus? Würden wir uns, sollten wir zu Rentnern geworden sein, gegen unseren Willen in einer geschützten Werkstätte beschäftigen lassen? Argumente wie sinnstiftende Arbeit, Tagesstruktur etc. hätten bestimmt auch in unseren Fällen ihre Richtigkeit. Aber würden wir dies als Begründung für eine Fremdbestimmung akzeptieren? Viele bevormundete und berentete Personen in unserer Gesellschaft verweigern sich der Arbeit, obwohl diese möglicherweise zu ihrem Wohl beitragen könnte. Das Recht auf Selbstbestimmung geht in diesen Belangen also sehr weit und wird sogar bei Verhalten akzeptiert, die sich auf Gesundheit und Wohlergehen negativ auswirken.

Sehr viel spannender sind die Fragen zu den Bestimmungsrechten im institutionell angebotenen Wohnbereich. Viele der hier auftauchenden Konflikte sind Folgen einer, in sehr vielen Institutionskonzeptionen nicht hinlänglich geklärten, Kardinalfrage:

Sind die Räume, in denen die behinderten Menschen wohnen, primär ihre privaten Wohnräume, in denen sich die professionellen Begleiterinnen und Begleiter möglichst taktvoll aufzuführen haben, oder handelt es sich dabei primär um die Arbeitsräume der Angestellten eines Dienstleistungsunternehmens, in denen sich die Kunden gemäss Hausordnung und Weisungen des Personals à la Hotelgast zu verhalten haben.?

Die Beantwortung dieser Frage hat enorme Auswirkungen auf den agogischen Begleitetag. Ich bitte Sie, sich vorzustellen, wie es sich bei ihnen zu Hause leben liesse, wenn rund um die Uhr wohlmeinende Betreuerinnen und Betreuer so wirken würden, wie Sie es als Profis in Institutionsräumlichkeiten zu tun pflegen. Duschplan, Ämtliplan, Zimmerinspektion etc. Wenn sie nach Hause kommen, steht da gerade eine Besuchergruppe im Korridor, wirft vielleicht nur einen scheuen Blick in ihr Zimmer. Sie werden nett gefragt: „Wie gefällt es ihnen hier?“. „Wohin gehen Sie, wenn der Betrieb, in dem sie zuhause sind, gerade Betriebsferien macht oder an jedem zweiten Wochenende geschlossen wird?“

Diese erwähnte Kardinalfrage impliziert auch die Frage, ob erwachsene Menschen mit Behinderung, die auf institutionelle Angebote angewiesen sind, ihr Recht auf Privatheit, das für die meisten von uns wohl ein unverzichtbar erscheinendes, hohes Gut darstellt, preisgeben müssen. Von der andern Seite betrachtet lautet die Frage: Wie kann eine Institution, die behinderten Erwachsenen „Ein Zuhause“, „Wohnen“ anbietet, diesen Anspruch auch wirklich einlösen? Dank Qualitätskriterien und QMS Zertifizierung? Wie läuft das bei uns privat? Dort wo ich zuhause bin, dort wo ich wohne, bin ich weder Kunde, noch Klient und auch nicht Gast. Mein Zuhause ist, ich gestehe es, auch nicht zertifiziert. Institutionen, die sich umfänglich als Dienstleistungsbetriebe verstehen, müssen sich, besonders wenn sie sich noch dem Normalisierungsgedanken verpflichtet fühlen, der Frage stellen, wer in unserer Gesellschaft denn sonst noch in Betrieben wohnt? Wohnen im Betrieb widerspricht den landesüblichen Gepflogenheiten und damit auch dem Normalisierungsgedanken. Es ist Aufgabe der Institutionen, im Wohnbereich konzeptionell die Schnittstelle zwischen der nach marktwirtschaftlicher Logik strukturierten Betriebsebene und dem vor schädigenden Betriebszwängen zu schützenden, privaten Wohnbereich möglichst klar zu definieren. Wer seine Institution mit Wohnangebot als ein bis ins Bett, in den Teller und die Körperpflege hinein rationell durchstrukturiertes Dienstleistungsunternehmen versteht, spricht den betroffenen Menschen mit Behinderung das Recht auf Privatheit und damit auf weitgehende Selbstbestimmung in der eigenen Wohnung ab. Viele Institutionen stellen sich dieser konzeptionellen Frage gar nicht und wundern sich naiverweise, weshalb so viele erwachsene Menschen mit Behinderung immer so gefühlsgeladen vom „nach Hause gehen“ reden. Einen besseren Hinweis auf einen fundamentalen Mangel am institutionell angebotenen „Wohnen“ als diese Sehnsucht der Nutzer nach einem andern Zuhause, kann man sich kaum vorstellen.

Der Verein Chupferhammer (www.chupferhammer.ch) versucht beispielsweise, innerhalb einer staatlich anerkannten und zertifizierten Institution explizit „Privatheit“ konzeptionell zu fassen. Die nach betriebswirtschaftlichen Kriterien geführte Institution stellt für die Wohngemeinschaften taugliche Wohnungen zur Verfügung, stellt ausreichend Haushaltungsgeld bereit und garantiert eine gute, professionelle, agogische Begleitung. Der Druck auf diese in Fachkreisen stark beachtete

Konzeption ist jedoch enorm. Die Forderungen, die Systemimperative von Seiten der subventionierenden Stellen, bezüglich der Rechnungsführung, der Gesundheitsbehörden betreffend Hygiene, des Feuerschutzes, im baulichen und betrieblichen Bereich, des Arbeitsrechts auf Arbeits- und Pikettdienste und zudem von bestimmten Vorstellungen, betreffend die Professionalität im Bereich der Agogik, wirken mit ungeheurer Kraft dem Versuch entgegen, das Recht auf „Privatheit“ der Bewohnerinnen und Bewohner zu respektieren, es einzufordern und zu verteidigen. Wenn wir sicherstellen wollen, dass unsere Wohnangebote ihren Namen verdienen und sich bezüglich Wohnqualität nicht auf dem Niveau von sauberen Pflegeabteilungen, netten Kasernen, billigen Hotels oder erträglichen Notschlafstellen bewegen wollen, ist die Diskussion darüber, was „Wohnen“ in unserer Gesellschaft bedeutet und darüber, wie wir diese Ansprüche gemäss Normalisierungsprinzip auch in Institutionen der Behindertenhilfe umsetzen können, endlich seriös aufzunehmen. Fragen wir uns ernsthaft, wie die Angebote aussehen sollten, wenn wir - was ich niemandem wünsche, aber was jedem passieren kann – persönlich als behindert gewordene Personen mit diesem Angebot konfrontiert würden. Mit der Frage nach Selbst-, Mit- und Fremdbestimmung hat diese Auseinandersetzung enorm viel zu tun.

Die Rolle der Angehörigen

In unserer Gesellschaft haben Angehörige und Eltern grundsätzlich keine Bestimmungsrechte über ihre erwachsenen Kinder. Dies gilt selbstverständlich auch für Menschen mit Behinderung. Elternschaft an sich verleiht kein Recht auf bestimmende Einflussnahme auf erwachsene Kinder. Als erwachsene Person mit Behinderung unterliegt man in unserer Gesellschaft keiner Form von Leibeigenschaft. Sagen dürfen Eltern erwachsener Kinder viel, bestimmen grundsätzlich gar nichts. Ausnahmen bilden einzig gewisse Formen beistandschaftlicher Massnahmen. Nur dann, wenn die zuständige Behörde einen Elternteil als Beistand einsetzt, ergeben sich für die Eltern in diesen Funktionen gewisse Bestimmungsrechte. In vielen Fällen werden Eltern zum Zeitpunkt des Mündigwerdens ihres behinderten Sohnes oder ihrer behinderten Tochter nicht über die neue Rechtslage informiert. Sie spielen ihre Rolle als engagierte und fürsorgliche Eltern weiter, was ja unbestrittenermassen auch grosse Vorteile bringt. Dem enormen Engagement von Eltern behinderter Kinder zolle ich grössten Respekt. Ich plädiere nur dafür, dass über achtzehnjährigen Menschen, unabhängig des Behinderungsgrades, der Erwachsenenstatus zugebilligt wird. Nur so besteht die Chance, dass sie auf ihrem Weg zu einer optimalen Persönlichkeitsentwicklung und Sozialisation nicht durch zu umfassende Behütung und Fremdbestimmung gehemmt werden. Institutionen sollten schon im Aufnahmegespräch darauf hinweisen, dass der eintretende Mensch als erwachsene Person behandelt werden wird. Auf verschiedene Aspekte könnte dabei besonders hingewiesen werden. So beispielsweise darauf, dass sich die behinderte Person nun selbständig mit Rente und Ergänzungsleistungen finanziert, das umgesetzte Geld also der behinderten Person gehört. Auch soll erwähnt werden, dass die erwachsene Person nun in der Wohngruppe ihr zu Hause finden wird. Eltern kommen zu Besuch und haben sich auch entsprechend als Gäste anzumelden und aufzuführen. Im Gegenzug sind sie nicht mehr verpflichtet, jederzeit als Eltern verfügbar zu sein. Sie können ihre Töchter oder Söhne einladen, was diese dann annehmen oder ablehnen dürfen. Die Formen des Umgangs sollten an denjenigen zwischen nicht behinderten erwachsenen Kindern und ihren Eltern orientiert sein. Sie als Professionelle sind in der Lage, die vielen Auswirkungen dieser Grundhaltung auf die Bestimmungsrechte der behinderten Menschen zu sehen. Sicher muss mancherorts die Art der Wochenend- und Besuchsplanung sehr kritisch hinterfragt werden. Bestimmt muss in vielen Gruppen auch gezielt daran gearbeitet werden, dass besuchende Eltern mit

allen Anstandsformen als Gäste empfangen werden. Sicher sind bei Fragen der Frisur, der Kleiderauswahl, der Zimmergestaltung, der Beziehungsgestaltung etc. die sehr eingeschränkten Rechte der Angehörigen offen zu klären, sie sind keinesfalls einfach gegeben.

Der Einfluss von Massnahmen der Beistandschaft

Im Nachgang zu den Ausführungen zur Rolle der Eltern erwachsener Kinder möchte ich auch in Bezug auf die Beistandschaft bei Menschen mit geistiger Behinderung zu bedenken geben, dass die Gefahr eines Überziehens des Mandates in vielen Bereichen gegeben ist. Wenn wir uns vergegenwärtigen, wie viel, respektive wie wenig, ein Beistand bei einer nicht behinderten Person zu bestimmen hat, gibt uns dies doch einen guten Hinweis auf eine angemessene Interpretation eines Mandats. So kann eine Beistandin ihr Mündel nicht zur Arbeit zwingen, sie hat keinen Einfluss auf die Gestaltung der äusseren Erscheinung, ihr kommt kein Bestimmungsrecht über die sozialen Kontakte und schon gar nicht über die sexuellen Beziehungen zu. Auch dem Mündel Nikotin- oder Alkoholkonsum zu verbieten, liegt nicht in der Kompetenz des Beistandes. Geradezu kurios würde es anmuten, wenn ein Beistand sein übergewichtiges Mündel gegen dessen Willen auf Diät setzen würde. Es bleibt also zu fragen, weshalb man sich bei Menschen mit geistiger Behinderung an anderen Massstäben orientiert. Das Angewiesen-Sein auf Hilfe und Fürsorge hebt die verfassungsmässig bestehenden Rechte behinderter Menschen nicht auf.

Die professionellen Funktionsträger

Nun sind wir bei unserem Kerngeschäft, der agogischen Begleitung von Menschen, die in ihrer Lebensführung auf Unterstützung angewiesen sind. Dabei kommt es im institutionellen Kontext sehr häufig zu Situationen, in denen die Absichten der Menschen mit Behinderung und diejenigen der Begleitenden diametral aufeinander treffen. Ich plädiere dafür, dass wir uns in diesen Situationen nicht vorschnell auf nahe liegende Antworten verlassen. „Das ist nicht gesund!“, „Das tut dir gut!“, „Der Doktor hat gesagt!“, „Die Mutter will das nicht!“, „Wo kämen wir da hin!“ oder „Wir müssen ja für alles Andere auch besorgt sein!“ sind keine ausreichenden Legitimationen. Wie bereits erwähnt, ist die Position der professionellen Begleiter deshalb sehr anspruchsvoll, weil sie stets auch anwaltschaftlich für ihr Gegenüber denken müssen. Es ist nur zu verlockend, in Konfliktsituationen die Unwissenheit der Menschen mit Behinderung zum eigenen Vorteil zu nutzen. Es liegt nahe, fehlende Gegenwehr als Zeichen des Einverständnisses zu interpretieren. Schliesslich kommt es nicht selten vor, dass ihre Versuche zur Selbstbehauptung als Verhaltensstörungen diskreditiert und sanktioniert werden. Aufgrund dieser kritischen Bemerkungen könnte der Verdacht aufkommen, ich würde bei Auseinandersetzung stets für eine nachgiebige Haltung plädieren. Das wäre ein grober Irrtum. Ich mache mich nur stark für eine stets von neuem erforderliche Analyse der Bestimmungsrechte. Sind diese geklärt, gilt es Forderungen konsequent durchzuhalten und Grenzen mit allen verantwortbaren und legalen Mitteln zu verteidigen. Diese Haltung einzunehmen heisst aber, die behinderten, erwachsenen Menschen als Personen ernst zu nehmen.

Die agogische Begleitung schwer behinderter Personen

Je ausgeprägter die Behinderung ist, desto schwieriger ist meiner Erfahrung nach die Suche nach dem optimalen Mix zwischen Selbst-, Mit- und Fremdbestimmung. Bei der Mitbestimmung ist oft das Aushandeln eine schwierige Sache. Weiss die behinderte Person, um was es geht? Finden wir eine Form der Verständigung? Wie gesagt, halte ich dies für eine sehr anspruchsvolle Angelegenheit. Möglich scheint mir hingegen ein reflektierter Umgang mit dem Recht auf Selbstbestimmung. Diese

bezieht sich bei den angesprochenen Personen meist auf einen engen räumlichen und zeitlichen Horizont und auf relativ wenige Handlungen. Gerade weil der Handlungs- und Entscheidungsspielraum so klein ist, gilt es ihn als fragile Welt sehr aufmerksam zu respektieren. Die Kompetenz zur Auswahl zwischen verschiedenen Nahrungsmitteln, Kleidungsstücken oder bekannten Aktivitäten muss behutsam aufgebaut werden. Ebenfalls ist der respektvolle Umgang mit dem Intim- und Privatbereich immer wieder zu überprüfen. Wie führe ich die Zahnbürste in den Mund? Bewege ich mich im Privatbereich der schwer behinderten Person mit Anstand und Taktgefühl? Es ist mir bewusst, dass dieser taktvolle Umgang leicht verloren geht, weil die betroffene Person nicht in der Lage ist, anständiges Verhalten in ihren Räumen auch einzufordern. Zudem sind wir genötigt, gewisse pflegerische Handlungen selbst dann vorzunehmen, wenn die betroffene Person ihren Unwillen signalisiert. Es sollte uns professionell Tätigen aber stets bewusst sein, dass jede Person in einem bestimmten Horizont ein Recht auf Selbstbestimmung hat und dass wir damit sehr reflektiert umgehen müssen. Tun wir dies nicht, sollten wir uns weniger über aggressives und selbst verletzendes oder apathisches Verhalten von Menschen mit schweren Beeinträchtigungen wundern. Dem leider oft mangelnden Respekt vor dem Recht auf Selbstbestimmung von Menschen mit schwerer Behinderung steht ein, meiner Ansicht nach, manchmal fehlender Mut zur klaren Fremdbestimmung, zu klaren Forderungen entgegen. So halte ich die in Beschäftigungsgruppen und Ateliers manchmal beobachtbare Tendenz, auf Forderungen zu verzichten und nur Aktivierung nach dem Lustprinzip zu betreiben, für entwürdigend. Ich vertrete die Auffassung, dass auch eine schwer behinderte Person zu gewissen Zeiten und im Rahmen ihrer Fähigkeiten im Sinne einer Arbeitsleistung oder eines Beitrages an die Gemeinschaft konsequent gefordert werden soll. Dieses Einfordern einer Leistung oder auch das unnachgiebige Setzen von Grenzen, ist Zeichen des Respekts. Stellen sie sich vor, wie sie sich in einem Team, in einer Arbeitsgruppe vorkommen würden, wenn man ihnen anbieten würde, je nach Lust dieses oder jenes oder gar nichts zu machen. Das umfassende Entschuldigt und Geschont – Werden hat einen stark abwertenden Charakter. Suchen sie also auch mit diesen Menschen zusammen nach einem guten Verhältnis zwischen Selbst-, Mit- und Fremdbestimmung. Bemühen sie sich, den Handlungshorizont dieser Person bewusst wahrzunehmen, die wichtigen Themen im Team zu definieren und Formen des Wählens zu entwickeln.

Das Fazit meiner Ausführungen lautet: Suchen sie bei jeder Person, die sie agogisch begleiten, einen guten Mix zwischen Selbst-, Mit- und Fremdbestimmung. Tun sie dies auf der Basis der geltenden Gesetze und mit Respekt vor den Rechten der behinderten Personen. Setzen sie sich anwaltschaftlich dafür ein, dass unangemessene Einflussnahme von Personen und Institutionen auf die Bestimmungsrechte der behinderten Personen zurückgewiesen wird. Handeln sie reflektiert und freuen sie sich an ihrer wunderschönen, aber sehr anspruchsvollen beruflichen Tätigkeit.